

Satzung

Des Vereins „Waldershof PUR“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Satzung
des Vereins „**Waldershof PUR**“

Der Verein führt den Namen „**Waldershof PUR**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Waldershof.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein beteiligt sich als Wählergemeinschaft an einer sachbezogenen Kommunalpolitik in der Stadt Waldershof, die gleichermaßen orientiert ist

- a) am christlichen Welt- und Menschenbild
- b) am freiheitlich demokratischen Rechtsstaat
- c) sowie an den Prinzipien der Solidarität und Subsidiarität

Der Verein nimmt sich auf dieser Grundlage der Anliegen aller Bürgerinnen und Bürger in der Stadt Waldershof an und versteht sich als überparteiliche Vertretung der Interessen aller Menschen im kommunalpolitischen Leben der Stadt Waldershof.

(2) Der Verein versteht sich nicht als politische Partei. Er beteiligt sich jedoch als Wählergruppe im Sinne von Art. 19 ff. GWG an den Kommunalwahlen in der Stadt Waldershof.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Waldershof, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person vom vollendeten 18. Lebensjahr an werden, die sich zu den vorstehenden Grundsätzen und Zielen bekennt und diese zu fördern bereit ist.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Antrags- und Rederecht, aber keine Stimmrechte. Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft wieder entziehen, wenn sich das Ehrenmitglied durch sein späteres Verhalten der Ehrenmitgliedschaft als unwürdig erwiesen hat. Gegen den Entzug besteht kein Beschwerderecht.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 3a Fördermitgliedschaft

- (1) Jede natürliche oder juristische Person kann die Arbeit des Vereins durch eine Fördermitgliedschaft finanziell unterstützen.
- (2) Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und haben außer der Beitragspflicht keine weiteren Rechte und Pflichten.
- (3) Die Höhe des Förderbeitrages liegt im Ermessen des Fördermitglieds. Die Mitgliederversammlung kann einen jährlichen Mindestbeitrag für Fördermitglieder festlegen.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die formlos bei einem Mitglied des Vorstandes zu beantragende Fördermitgliedschaft. Die Fördermitgliedschaft kann von beiden Seiten jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden. Ein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Förderbeiträge besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Weiterhin kann ein Mitglied dann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gestrichen werden, wenn es unter den dem Verein vorliegenden Anschriften, Telefonnummern etc. über ein halbes Jahr lang (z.B. wegen Umzugs) nicht mehr erreichbar ist.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen sechs Wochen nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben (z.B. Teilnahme an bevorstehenden Wahlen) können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrages erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Soweit nicht anders bestimmt, sind die Mitgliedsbeiträge sofort bei Eintritt und sodann jeweils im Voraus am 02.01. eines Jahres zu entrichten; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Über ein Stundungs- oder Erlassungsgesuch entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer. Der Kassenprüfer muss Vereinsmitglied sein und darf dem Vorstand nicht angehören.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 6a Ämter des Vereins

Alle Ämter des Vereins sind geschlechtsneutral. Sie können sowohl von Frauen als auch von Männern besetzt werden. Dementsprechend ändert sich die Amtsbezeichnung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus fünf Personen, die Vereinsmitglieder sein müssen.
- (2) Mitglieder des Gesamtvorstands sind: drei gleichberechtigte Vorsitzende mit einem Vorstandssprecher, der Schriftführer sowie der Schatzmeister.
- (3) Der Vorstand kann darüber hinaus weitere Vereinsmitglieder in den Vorstand kooptieren. Diese besitzen jedoch weder Stimm- noch Vertretungsrechte.

§ 7a Vertretungsvorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei Vorsitzenden mit dem Vorstandssprecher. Sie sind jeweils zur Alleinvertretung berechtigt.
- (2) Die Vertretungsbefugnis des Vertretungsvorstandes ist ausschließlich für die folgenden Fälle beschränkt: Soll der Verein durch ein Geschäft im Wert von 500,00 EUR und mehr verpflichtet werden, so muss der Vorstand im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich zustimmen, widrigenfalls eine Verpflichtung des Vereins nicht eintritt. Soll der Verein durch ein Rechtsgeschäft mit über 2.000 Euro belastet werden, so bedarf es darüber hinaus eines einstimmigen Beschlusses des Gesamtvorstandes.
- (3) Die vorgenannten Vertretungsbeschränkungen gelten nur im Innenverhältnis.
- (4) Unter Berücksichtigung der vorherigen Bestimmungen kann der Vertretungsvorstand jederzeit Vereinsmitgliedern Vollmacht für einzelne Geschäfte erteilen.

§ 8 Aufgaben des Gesamtvorstands

Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte.

Er hat diejenigen Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungskreis des Gesamtvorstandes fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Verwaltung des Vereinsvermögens (inkl. Buchführung und Erstellung des Jahresberichts)
- c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- d) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern
- e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- f) Vorbereitung von Vorschlägen für die Ernennung von Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung
- g) Beschlussfassung über den Entzug der Ehrenmitgliedschaft
- h) Im Falle der Teilnahme an Kommunalwahlen bereitet der Vorstand den Wahlvorschlag für die Aufstellungsversammlung vor.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ende der Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine(n) Nachfolger(in) wählen und kommissarisch mit der Weiterführung der Geschäfte beauftragen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem der Vorsitzenden, schriftlich auch per Telefax bzw. E-Mail oder fernmündlich einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 7 Tage. Im Falle schriftlicher Einberufung beginnt die Frist mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels (kein Freistempler). Bei Dringlichkeit kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandssprechers.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren (z.B. per E-Mail, Telefax) beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Vereinsmitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Dies gilt jedoch nur für Abstimmungen, nicht für Wahlen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen (vgl. § 5)
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - d) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Im Falle der Teilnahme an Kommunalwahlen der Beschluss über den Wahlvorschlag im Rahmen einer sog. Aufstellungsversammlung

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels (kein Freistempler). Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 12a Aufstellungsversammlung

- (1) Im Falle der Teilnahme an Kommunalwahlen findet nach freiem Ermessen des Vorstandes vor der jeweiligen Kommunalwahl eine Aufstellungsversammlung statt. Es handelt sich hierbei um eine besondere Form der Mitgliederversammlung. Daher gelten die Vorschriften des § 12 hier gleichermaßen, soweit nachfolgend keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht steht nur denjenigen Vereinsmitgliedern zu, die nach den gesetzlichen Vorschriften im jeweiligen Wahl- oder Stimmkreis oder in der betreffenden Gebietskörperschaft wahlberechtigt sind.
- (3) Dem Vereinsvorstand steht ein Vorschlagsrecht für Bewerberinnen und Bewerber zu. Die Vorschläge sind von der Aufstellungsversammlung zu behandeln.
- (4) Dem Vereinsvorstand steht bei der Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern ein Einspruchsrecht zu. Wird ein Einspruch erhoben, muss die Wahl wiederholt werden; sie ist endgültig.
- (5) Die Bestimmungen der Wahlgesetze in der jeweils gültigen Form sind zu beachten.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen genügt eine Einberufungsfrist von einer Woche. Im Rahmen der außerordentlichen Mitgliederversammlungen dürfen Beschlüsse nur über die Gegenstände gefasst werden, die Anlass für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung waren.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandssprecher, bei dessen Verhinderung von einem der beiden restlichen Vorsitzenden, bei deren Verhinderung vom Schatzmeister oder dem Schriftführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Der Versammlungsleiter schlägt einen Protokollführer vor, der von Mitgliederversammlung per Akklamation mit einfacher Mehrheit gewählt wird.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn auch nur eines der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet nach vorheriger Diskussion ein weiterer Wahlgang statt. Erhalten dabei erneut beide Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Hierauf hat der Versammlungsleiter vor der zweiten Stichwahl hinzuweisen.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Haftungsbeschränkung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied oder einem Dritten entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (vgl. § 14 V).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandssprecher und die weiteren Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Waldershof (vgl. § 2 IV).

Waldershof, den 04.07.2025
